



2025/708

14.4.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/708 DER KOMMISSION

vom 11. April 2025

betreffend die Zulassung für Natriumferrocyanid und Kaliumferrocyanid als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1810/2005 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung sieht für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ⁽²⁾ zugelassen wurden, eine Neubewertung vor.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1810/2005 der Kommission ⁽³⁾ wurden Natriumferrocyanid und Kaliumferrocyanid gemäß der Richtlinie 70/524/EWG auf unbegrenzte Zeit als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurden diese Stoffe gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehende Produkte der Gruppe „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“ in das Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (3) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Neubewertung von Natriumferrocyanid und Kaliumferrocyanid als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten gestellt. Der Antragsteller beantragte die Einordnung der Zusatzstoffe in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Trennmittel“. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) schloss in ihren Stellungnahmen vom 21. März 2023 ⁽⁴⁾ und vom 4. Juni 2024 ⁽⁵⁾, dass die Verwendung von Natriumferrocyanid und Kaliumferrocyanid für Tiere sicher ist, wenn sie Natriumchlorid in den in den Stellungnahmen angegebenen Höchstmengen zugesetzt werden, und dass unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine Bedenken für die Sicherheit der Verbraucher bestehen. Die Behörde zog ferner den Schluss, dass Natriumferrocyanid und Kaliumferrocyanid nicht haut- oder augenreizend und auch keine Hautallergene sind. Aufgrund des Vorhandenseins von Nickel wurde Natriumferrocyanid jedoch als Haut- und Inhalationsallergen eingestuft. Es konnten keine Schlussfolgerungen zur Sicherheit der Verwender gezogen werden, bei denen eine inhalative Exposition gegenüber Kaliumferrocyanid besteht. Die Verwendung von Natriumferrocyanid und Kaliumferrocyanid als Futtermittelzusatzstoffe wurde als sicher für die Umwelt eingestuft. Es wurde befunden, dass Natriumferrocyanid und Kaliumferrocyanid als Trennmittel wirksam sind, wenn sie Natriumchlorid in den vorgeschlagenen Verwendungsmengen zugesetzt werden. Die Behörde hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1970/524/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1810/2005 der Kommission vom 4. November 2005 über eine Neuzulassung eines Futtermittelzusatzstoffes für zehn Jahre, die Zulassung bestimmter Futtermittelzusatzstoffe auf unbegrenzte Zeit und die vorläufige Zulassung neuer Verwendungszwecke bestimmter in Futtermitteln bereits zugelassener Zusatzstoffe (ABl. L 291 vom 5.11.2005, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/1810/oj>).

⁽⁴⁾ EFSA Journal 2023;21(4):7960. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.7960>.

⁽⁵⁾ EFSA Journal 2024;22(7), e8851. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8851>.

- (5) In Anbetracht obiger Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, dass Natriumferrocyanid und Kaliumferrocyanid die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllen. Daher sollte die Verwendung dieser Stoffe gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden. Die Kommission ist zudem der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender dieser Zusatzstoffe zu vermeiden.
- (6) Da es nicht erforderlich ist, die Änderungen an den Zulassungsbedingungen für die betreffenden Stoffe aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Die im Anhang genannten Stoffe, die in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Trennmittel“ einzuordnen sind, werden unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1810/2005

Die Verordnung (EG) Nr. 1810/2005 wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsmaßnahmen

- (1) Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1810/2005 der Kommission zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe Natriumferrocyanid und Kaliumferrocyanid sowie die diese Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen, die vor dem 4. November 2025 gemäß den vor dem 4. Mai 2025 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der betreffenden Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die die in Absatz 1 aufgeführten Futtermittelzusatzstoffe enthalten und vor dem 4. Mai 2026 gemäß den vor dem 4. Mai 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der betreffenden Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.
- (3) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die die in Absatz 1 aufgeführten Futtermittelzusatzstoffe enthalten und vor dem 4. Mai 2027 gemäß den vor dem 4. Mai 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der betreffenden Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 2025

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

Kennnum- mer des Futtermittel- zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindest- gehalt	Höchstge- halt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Natriumferrocyanid (berechnet als Ferrocyanidion)/kg NaCl			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Trennmittel								
1i535	Natriumfer- rocyanid	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Natriumferrocyanid ≥ 99 % Fest _____ <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> durch chemische Synthese hergestelltes Natriumferrocyanid CAS-Nummer: 13601-19-9 Chemische Formel: Na ₄ [Fe(CN) ₆] 10H ₂ O Feuchtigkeitsgehalt ≤ 1 % Wasserunlösliche Bestandteile ≤ 0,03 % Chloridion (Cl ⁻) ≤ 0,2 % Sulfat (SO ₄) ≤ 0,1 % Freies Cyanid nicht nachweisbar Ferricyanid nicht nachweisbar _____ <i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Zur Charakterisierung von Natriumferrocyanid im Futtermittelzusatzstoff: — Monografie „Ferrocyanides of calcium, potassium and sodium“ der FAO JECFA Zur Bestimmung des Ferrocyanids in Natriumchlorid: — Spektrofotometrie bei 700 nm	Masttruthüh- ner und Jungruthüh- ner für die Zucht Legehennen Lege- oder Zuchtgeflügel von geringerer wirtschaftli- cher Bedeutung Schweine Wiederkäuer Kameliden Kaninchen Equiden Fische Hunde Katzen	—	—	80	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 2. Der Zusatzstoff darf nur in Natriumchlorid verwendet werden. 3. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Natriumferrocyanid darf nicht mit starken Säuren gemischt werden.“ ⁽²⁾ 4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	4. Mai 2035
			Alle anderen Tierarten	—	—	60		

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

(²) Starke Säuren: Säuren mit einem pKa-Wert < – 2 in Wasser

Kennnum- mer des Futtermittel- zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindest- gehalt	Höchstge- halt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Kaliumferrocyanid (berechnet als Ferrocyanidion)/kg NaCl			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Trennmittel								
li536	Kaliumferro- cyanid	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Kaliumferrocyanid ≥ 99 % Fest <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> durch chemische Synthese hergestelltes Kaliumferrocyanid CAS-Nummer: 14459-95-1 Chemische Formel: K ₄ [Fe(CN) ₆] · 3H ₂ O Feuchtigkeitsgehalt ≤ 1 % Wasserunlösliche Bestandteile ≤ 0,03 % Chloridion (Cl ⁻) ≤ 0,2 % Sulfat (SO ₄) ≤ 0,1 % Freies Cyanid nicht nachweisbar Ferricyanid nicht nachweisbar <i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Zur Charakterisierung von Kaliumferrocyanid im Futtermittelzusatzstoff: — Monografie „Ferrocyanides of calcium, potassium and sodium“ der FAO JECFA Zur Bestimmung des Ferrocyanids in Natriumchlorid: — Spektrofotometrie bei 700 nm	Masttrüthüh- ner und Jungtrüthüh- ner für die Zucht Legehennen Lege- oder Zuchtgeflügel von geringerer wirtschaftli- cher Bedeutung Schweine Wiederkäuer Kameliden Kaninchen Equiden Fische Hunde Katzen	—	—	80	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 2. Der Zusatzstoff darf nur in Natriumchlorid verwendet werden. 3. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Kaliumferrocyanid darf nicht mit starken Säuren gemischt werden.“ ⁽²⁾ 4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	4. Mai 2035
			Alle anderen Tierarten	—	—	60		

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

⁽²⁾ Starke Säuren: Säuren mit einem pKa-Wert < -2 in Wasser